

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	29.11.2021
Amt:	67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: VII/0590	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	67-67.2-4-06-02-2021			
TOP:	3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	19.01.2022		
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.01.2022		
Stadtrat	am:	21.02.2022		

Finanzielle Auswirkungen:						
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro		
Ergebnisplan						
Mehr-,		Minderaufwendungen			Euro	
Mehr-,		Mindererträge			Euro	
Finanzplan						
Mehr-,		Minderausgaben			Euro	
Mehr-,		Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten:						
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal.

Begründung:

Die Bestattungshäuser Wolf, Salomon und Abendstern sowie die Trauerrednerinnen Kapl und Schreiner haben mit Schreiben vom 12.10.2021 eine Änderung der Friedhofskapellenbenutzungssatzung mit dem Ziel der Erhöhung der eingeräumten Zeit für eine Trauerfeier in der Friedhofskapelle in Stendal beantragt. Um eine Verlängerung der Nutzungszeit von derzeit 75 auf 90 Minuten anbieten zu können, müssen auch die unter § 7 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal geregelten regelmäßigen Bestattungszeiten verlängert werden. Andernfalls könnten an den Wochentagen nur noch drei Bestattungstermine angeboten werden können, was erfahrungsgemäß regelmäßig nicht ausreichen würde.

Dem folgend muss auch § 31 Abs. 4 der Friedhofssatzung zur Länge der Trauerfeiern geändert werden. Die Länge der Trauerfeier entspricht dabei nicht der gesamten Kapellennutzungszeit, die auch Vor- und Nachbereitung der Feier beinhaltet. Es wird

vorgeschlagen, den Absatz 4 ersatzlos zu streichen und eine entsprechende Regelung in der Friedhofskapellenbenutzungssatzung zu treffen. Dies entspricht § 31 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung, wonach die Einzelheiten der Nutzung in Benutzungsordnungen für die Trauerhallen geregelt werden.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde den nicht an der Initiative beteiligten Bestattungshäusern vorab zur Kenntnis und Stellungnahme übergeben. Das Bestattungsunternehmen Gräser und die Trauerrednerin Oesemann sprachen sich gegen die beabsichtigte Verlängerung der Kapellennutzungszeit für die Trauerfeiern aus.

Die gewünschten Satzungsänderungen sind umsetzbar, führen jedoch zu einer höheren Inanspruchnahme des Friedhofspersonals und damit zu personellen Belastungen. Befragungen in anderen Kommunen ergaben keine allgemeine Tendenz. Es werden sowohl kürzere als auch längere Zeiträume für die Trauerfeiern in kommunalen Kapellen und Trauerhallen angeboten.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal
- Synopse der geänderten Paragraphen
- Lesefassung der Friedhofssatzung einschließlich Änderungssatzungen
- Antrag Bestattungshäuser/Trauerrednerinnen vom 12.10.2021
- Stellungnahme Bestattungshaus Gräser vom 09.12.2021
- Stellungnahme Trauerrednerin Oesemann